

**Deutscher Bundestag**

18. Wahlperiode

**Drucksache 18/9951**

12.10.2016

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**



## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und die durch diese Verordnung geänderte Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union enthalten die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sanktionsfähige Bestimmungen der Verordnung zum Zugang zum offenen Internet und des Roamings mit wirksamen Sanktionen zu versehen.

#### B. Lösung

Einfügung von neuen Bußgeldbestimmungen in das Telekommunikationsgesetz im Wege eines Änderungsgesetzes.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen schaffen keinen über die Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgehenden Erfüllungsaufwand. Auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bezüglich der Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Artikel 3 und 4 dieser Verordnung ist bereits in dieser Verordnung geregelt. Ein daraus erwachsender etwaiger finanzieller und personeller Mehrbedarf wird im Rahmen des geltenden Finanzplanes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als zuständigen Ressorts und der Bundesnetzagentur als nachgeordnete Behörde aufgefangen.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 12. Oktober 2016

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41a wird gestrichen.

2. § 47a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2120 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) geändert worden ist,“.

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union,“.

3. In § 116 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „sowie nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120“ eingefügt.

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union sowie von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

4. § 126 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 oder nach der Verordnung (EU) 2015/2120 nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen zur Stellungnahme und Abhilfe auf. Sie setzt dem Unternehmen für die Abhilfe eine Frist.“

5. § 127 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhender Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.“

6. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die durch die Verordnung (EU) 2015/2120 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 einem dort genannten Antrag nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
3. entgegen Artikel 6a ein „ dort genanntes Entgelt berechnet,
4. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
5. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder 3 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
6. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 eine andere Mindestabrechnungsdauer zugrunde legt,
7. entgegen Artikel 11 ein technisches Merkmal verändert,



8. entgegen Artikel 15 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,
9. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,
10. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 7 Satz 3 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
11. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
12. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Vertrag die dort genannten Angaben enthält,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „36 bis 40“ die Wörter „und des Absatzes 1b Nummer 1 und 3“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „, des Absatzes 1a Nummer 1 bis 4 und des Absatzes 1b Nummer 2“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „des Absatzes 1 sowie im Fall des Absatzes 1a Nummer 6“ durch die Wörter „der Absätze 1 bis 1b“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält zugleich die Bestimmungen über Sanktionen (Bußgeldbestimmungen) und über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesnetzagentur. Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 wurden neue Bestimmungen über den freien Zugang zum offenen Internet (sog. „Netzneutralität“) geschaffen und die bestehenden Regelungen über das Roaming in der Verordnung (EU) 531/2012 (Roaming-Verordnung) geändert. Beide Verordnungen verlangen von dem Mitgliedstaaten, die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und wirksame Sanktionen zu erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Verpflichtung.

#### 1. Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

Die Verordnung (EU) 2015/2120 dient der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten. Die neuen Bestimmungen gewährleisten den Erhalt des Internets als offene Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, für Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie für Anbieter von Internetzugangsdiensten. Die Verordnung reagiert damit auf Bestrebungen im Bereich der Verwaltung des Datenverkehrs, die darauf abzielen, bestimmte Anwendungen oder Dienste zu blockieren oder zu verlangsamen.

Zur Durchsetzung dieser Ziele regelt die Verordnung (EU) 2015/2120 insbesondere, dass

- Endnutzer über ihren Internetzugangsdienst ohne Diskriminierung Informationen und Inhalte abrufen und verbreiten können sowie Anwendungen und Dienste nutzen und bereitstellen können,
- es Endnutzern freisteht, mit den Internetzugangsanbietern Tarife mit bestimmten Datenvolumen und bestimmten Geschwindigkeiten des Internetzugangsdienstes zu vereinbaren, soweit dadurch das offene Internet nicht beeinträchtigt wird,
- die nationalen Regulierungsbehörden (in Deutschland: die Bundesnetzagentur) eingreifen können, wenn Geschäftsmodelle das offene Internet unzulässig einschränken.

Internetzugangsanbieter müssen den gesamten Datenverkehr ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung grundsätzlich gleich behandeln, ungeachtet des Senders, des Empfängers, des Inhalts, der Anwendung, des Dienstes oder des Endgeräts.

Eine angemessene Verwaltung des Datenverkehrs (Verkehrsmanagement) ist zulässig, um die Netzwerkressourcen effizient zu nutzen und die Qualität der Dienste entsprechend den Anforderungen zu gewährleisten. Dabei dürfen die Internetzugangsanbieter zwischen Verkehrskategorien unterscheiden, soweit diese verschiedene Anforderungen beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite stellen.

Ein unangemessenes Verkehrsmanagement nimmt eine Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vor und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind Maßnahmen aufgrund entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnungen von Behörden oder Gerichten und Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer sowie Maßnahmen zur Verhinderung oder Entspannung einer Netzüberlastung.

Die Verordnung (EU) 2015/2120 trägt zugleich dem Interesse Rechnung, elektronische Kommunikationsdienste anbieten zu können, die ein bestimmtes Qualitätsniveau erfordern. Es besteht ein Interesse daran, Dienste anbieten zu können, für die spezifische, von Internetzugangsdiensten nicht gewährleistete Qualitätsniveaus erforderlich sind. Solche Dienste können einem öffentlichen Interesse entsprechen für die Maschine-Maschine-Kommunikation erforderlich sein. Den Anbietern steht es frei, entsprechend optimierte Dienste anzubieten, die

den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau genügen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen prüfen können, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv erforderlich ist, um ein oder mehrere spezifische und grundlegende Merkmale der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten und eine entsprechende Qualitätsgarantie zugunsten der Endnutzer zu ermöglichen. Zudem ist für ausreichende Kapazitäten zu sorgen, damit die Verfügbarkeit und allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung (EU) 2015/2120 erfordert auch eine ausreichende Transparenz gegenüber den Endnutzern. So sind Endnutzer darüber zu informieren,

- wie sich die angewandte Verkehrsmanagementpraxis auf die Qualität des Internetzugangsdiensts, die Privatsphäre des Endnutzers und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnte,
- wie sich Dienste, über die sie einen Vertrag abschließen, auf die Qualität und Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Internetzugangsdienste auswirken,
- welche Datenübertragungsgeschwindigkeit realistisch zur Verfügung steht,
- welche Rechtsbehelfe ihnen im Fall der Nichterbringung der Leistung nach nationalem Recht zur Verfügung stehen.

Die Verordnung (EU) 2015/2120 verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die nationalen Regulierungsbehörden beaufsichtigen und geeignete Sanktionen erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung dieser Anforderung.

## 2. Änderung der Roaming-Verordnung

Die Neufassung des § 149 Absatz 1a TKG dient der Umsetzung der geänderten Roaming-Verordnung des Telekommunikationsgesetzes.

### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vor allem die erforderliche Ergänzung des § 149 TKG, durch welche die sanktionsfähigen Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 hinsichtlich des freien Zugangs zum Internet sanktioniert werden. Zugleich wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur ihre Aufgaben und Befugnisse auch zur Durchsetzung dieser Anforderungen hat. Die bereits vorhandenen Bußgeldbestimmungen hinsichtlich des Roamings werden an die geänderten Bestimmungen der Roaming-Verordnung angepasst.

### **II. Alternativen**

Keine. Die Vorgaben können nur durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes umgesetzt werden.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht.

### **V. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht berührt.

## 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen führen nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben.

## 3. Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen schaffen keinen über die Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgehenden Erfüllungsaufwand. Auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bezüglich der Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Artikel 3 und 4 dieser Verordnung ist bereits in dieser Verordnung geregelt. Ein daraus erwachsender etwaiger finanzieller und personeller Mehrbedarf wird im Rahmen des geltenden Finanzplanes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als zuständigen Ressorts und der Bundesnetzagentur als nachgeordnete Behörde aufgefangen.

## 4. Weitere Kosten

Es entstehen keine über die aus den Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 erwachsenden Kosten hinausgehenden sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

## 5. Befristung; Evaluierung

Die Neuregelungen sind unbefristet. Auch die Verordnung (EU) 2015/2120 sieht keine Befristung. Die Kommission überprüft bis zum 30. April 2019 die Artikel 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht darüber, dem erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigelegt werden (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2120).

## B. Besonderer Teil

### I. Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

#### 1. Zu Nr. 1

§ 41a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist zu streichen. Die Regelung des § 41a Absatz 1 TKG enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, im Wege der Verordnung die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen, um eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Weiterhin kann die Bundesnetzagentur nach § 41a Absatz 2 TKG in einer Technischen Richtlinie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verfügung festlegen. Beide Regelungen sind mit Blick auf die in der Verordnung (EU) 2015/2120 enthaltenen Vorgaben entbehrlich.

#### 2. Zu Nr. 2

Der Änderungsvorschlag enthält unter a) eine redaktionelle Anpassung von § 47a Absatz 1 Nummer 2 TKG an die geänderte Roaming-Verordnung.

Der Änderungsvorschlag unter b) ergänzt das in § 47a TKG geregelte Schlichtungsverfahren im Hinblick auf die Beachtung der Transparenzanforderungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2120. Danach können Teilnehmer zukünftig die Schlichtung auch einleiten, wenn Streit besteht, ob ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, über Verkehrsmanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten informiert und etwaige Volumenbeschränkungen mit Auswirkungen auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten erläutert. Weiterhin können Teilnehmer die Schlichtung einleiten, wenn Streit darüber besteht, ob ein Vertrag klar und verständlich darüber informiert,

- wie sich Spezialdienste in der Praxis auf die dem Teilnehmer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten,
- wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist,
- wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer auswirken könnten und
- die Rechtsbehelfe erläutert, die dem Verbraucher nach deutschem Recht zustehen, wenn die tatsächliche Leistung des Internetzugangsdienstes bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern von der angegebenen Leistung abweicht.

### 3. Zu Nr. 3

§ 116 TKG weist die behördlichen Aufgaben und Befugnisse aus dem TKG der Bundesnetzagentur zu. Der Bundesnetzagentur obliegt zukünftig auch die Aufsicht über die Erfüllung der in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 geregelten Anforderungen in Bezug auf den Zugang zum offenen Internet (Artikel 5). Der Änderungsvorschlag in § 116 TKG dient der notwendigen Klarstellung.

### 4. Zu Nr. 4

§ 126 TKG regelt in seiner geltenden Fassung das Vorgehen der Bundesnetzagentur, wenn ein Unternehmen seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, nimmt dabei aber nur Bezug auf das TKG und die inzwischen überholte Verordnung (EG) 717/2007. Nach der Verordnung (EU) 2015/2120 muss sie aber auch die Erfüllung der dort in den Artikeln 3 und 4 geregelten Anforderungen sicherstellen. Zu dem wurde die Verordnung (EG) 717/2007 durch die Verordnung (EU) 531/2012 ersetzt. Daher ist die vorgeschlagene Änderung des § 126 TKG erforderlich.

### 5. Zu Nr. 5

Die Änderung in § 127 Absatz 1 Satz 1 TKG dient der Klarstellung, dass die Regelung auch Berichts- und Informationspflichten, die auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhen, unbeschadet lässt. Dies ist erforderlich, weil nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 TK-Anbieter der Bundesnetzagentur auf deren Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 vorlegen müssen, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten, sowie Rechtfertigungen für etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Die Bundesnetzagentur bestimmt danach auch den Zeitplan für die Übermittlung und den Detaillierungsgrad dieser Informationen.

### 6. Zu Nr. 6

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Neuregelungen in der Verordnung (EU) 2015/2120 und bilden den wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2120 erlassen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die Artikel 3, 4 und 5 Vorschriften über Sanktionen. Dazu ist § 149 TKG entsprechend anzupassen. Weiterhin besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf die geänderte Roaming-Verordnung. Dazu wird der bestehende § 149 Absatz 1a TKG neu gefasst und ein neuer § 149 Absatz 1b TKG eingefügt.

## II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des TKG.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung:

Die Eingangsformel zum dritten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes lautet bisher „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen“ und bringt damit zum Ausdruck, dass es sich um ein bloßes Einspruchsgesetz nach Artikel 77 Absatz 3 GG handelt. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zutreffend.

Das mit diesem Gesetz zu ändernde TKG vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) ist nach Artikel 87f Absatz 1 GG zustimmungsbedürftig. Auch das vorliegende Änderungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es eine Reihe von Fällen, in denen für die Änderung eines Zustimmungsgesetzes wiederum die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Das liegt auf der Hand, wenn das Änderungsgesetz selbst neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Gleiches gilt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungsbedürftigkeit begründet hatten. Siehe hierzu BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 1974 – 2 BvF 2/73 und 3/73 – NJW 1974, 1751 (1752).

Dies ist vorliegend der Fall, denn § 41a TKG, welcher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen werden soll, wurde mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) durch ein Zustimmungsgesetz eingeführt.

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts gilt umso mehr, da mit der Streichung von § 41a TKG auch ein Recht des Bundesrates auf Zustimmung zu einer Rechtsverordnung gestrichen werden soll.

Weiterhin ist in den Grundsätzen des TKG in § 2 Absatz 6 festgelegt, dass die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen sind. Die Verbreitung von audiovisuellen Inhalten über das Internet nimmt stetig an Umfang und Bedeutung zu.

Dadurch greift der Gesetzentwurf in die Zuständigkeit der Länder nach den Artikeln 30 und 70 GG für Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien ein.

Die Länder sind wegen des verfassungsrechtlich vorgegebenen Auftrags aus Artikel 5 GG unter anderem gefordert, die Entwicklung des Zugangs zum und die Angebotsvielfalt im Internet zu beobachten und möglicherweise auftretenden Tendenzen der Beschränkungen entgegenzuwirken. Diesbezügliche Aufgaben sind unter anderem den Landesmedienanstalten sowie in der binnenpluralen Aufsicht den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugewiesen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird in diese Zuständigkeit für Rundfunk und vergleichbare Telemedien über den Übertragungsweg Internet eingegriffen. Auch daher ist es zustimmungsbedürftig.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 41a TKG)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

§ 41a TKG wurde mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2012 auf Anregung des Bundesrates eingeführt. Nach § 41a TKG unterliegen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Netzneutralität mit grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten der ausdrücklichen Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Der Bundesrat hält die Regelung weiterhin für erforderlich, auch wenn die inzwischen in Kraft getretene TSM-VO gewisse Anforderungen an die Gewährleistung von Netzneutralität sowie Mindestanforderungen an die Dienstqualität umschreibt.

Sowohl die TSM-VO als auch die von dem Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für Telekommunikation (GEREK) aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 TSM-VO entworfenen Leitlinien sind teilweise wenig konkret, im Konjunktiv formuliert, verwenden unbestimmte Rechtsbegriffe, verweisen pauschal auf die Endnutzerrechte nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 TSM-VO und sehen statt eindeutiger Vorgaben vielfach Einzelfallentscheidungen der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde vor. Zudem können die materiellen Kriterien im Rahmen der Konsultation des Leitlinienentwurfs bis zu deren Verabschiedung noch weiter aufgeweicht werden.

Eine Rechtsverordnung nach § 41a TKG könnte die grundlegenden Kriterien für Einzelfallentscheidungen festlegen und sowohl Transparenz wie auch Rechtssicherheit gewährleisten.

Die in § 41a TKG vorgesehene Zustimmung des Bundesrates ist Ausdruck der föderalen Zusammenarbeit und stellt in einer rechtlich verbindlichen Form sicher, dass die Länder ihre berechtigten rundfunkpolitischen Belange rechtzeitig und in einem transparenten, offenen Dialog geltend machen können.

Um diese parlamentarische Kontrolle und Einbeziehung der Rundfunk- und Medienvielfaltsbelange im Zuständigkeitsbereich der Länder fortzuführen, ist der Erhalt des § 41a TKG erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 – neu –),  
Nummer 1b – neu – (§ 45d Absatz 3 Satz 2 – neu –,  
Absatz 4 – neu –),  
Nummer 7 – neu – (§ 150 Absatz 16 – neu –)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 43a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. den Anspruch auf Aufhebung der Sperre der Inanspruchnahme und Abrechnung von neben der Verbindung erbrachten Leistungen über den Mobilfunkanschluss nach § 45d Absatz 4.“

b) Nach Nummer 1a – neu – ist folgende Nummer 1b einzufügen:

„1b. § 45d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen des Teilnehmers sind bestimmte Anbieter oder Leistungen von der Sperrung nach Satz 1 unverzüglich und unentgeltlich auszunehmen.“



b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und der Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz sind verpflichtet, die Identifizierung des Mobilfunkanschlusses des Verbrauchers zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig zu sperren. Der Verbraucher kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Sperrung nach Satz 1 unverzüglich und unentgeltlich aufgehoben wird. Auf Verlangen des Verbrauchers ist die Aufhebung nach Satz 2 unverzüglich und unentgeltlich auf bestimmte Anbieter oder Leistungen zu beschränken. Absatz 3 bleibt unberührt.“ ‘

c) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

,7. Dem § 150 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 und § 45d Absatz 4 gelten nicht für Vertragsverhältnisse, die am ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] bereits bestehen.“ ‘

#### Begründung:

#### Zu Buchstabe a (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 – neu –):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

#### Zu Buchstabe b (§ 45d Absatz 3 Satz 2 – neu –):

Zahlreiche Dienste und Anwendungen bei der Nutzung von Smartphones werden direkt über die monatliche Mobilfunkrechnung abgerechnet. Technische Voraussetzung für die Abrechnung solcher neben der Verbindung erbrachten Leistungen ist eine in der Regel automatisch durch spezielle Abrechnungsschnittstellen durchgeführte Identifizierung von Mobilfunkanschlüssen (sog. WAP-Billing). Immer mehr Betreiber von unseriösen Diensten und Kostenfallen spezialisieren sich auf diese Form der Abrechnung. Eine verbreitete Form sind beispielsweise Werbebanner, die Abos für Klingeltöne oder ähnliche Dienste anpreisen. Schon das ungewollte Antippen solcher Banner kann genügen, um einen kostenpflichtigen Dienst zu aktivieren. Auch Handyviren und sonstige Schadsoftware könnten auf diesem Weg Zahlungen auslösen. Eine weitere Möglichkeit ist das unbewusste Auslösen von so genannten In-App-Käufen zum Beispiel im Rahmen von zunächst kostenlosen Spiele-Apps.

Die Betroffenen merken, dass sie angeblich eine kostenpflichtige Leistung bestellt haben oft erst dann, wenn sie unbekannte Posten auf ihrer Mobilfunkrechnung (z. B. unter dem Begriff Mehrwertdienste, Premiumdienste oder Drittanbieter) entdecken. Das rechnungsstellende Unternehmen übernimmt in diesem Fall lediglich den Forderungseinzug, eine Prüfung der Begründetheit solcher Drittforderungen findet in der Regel nicht statt. Selbst wenn rechtlich gesehen (z. B. wegen Missachtung der Pflichtangaben nach der Button-Lösung, § 312j Absatz 2 bis 4 BGB) kein kostenpflichtiger Vertrag mit dem Drittanbieter zustande gekommen sein sollte, muss der Betroffene die unberechtigte Forderung erst aktiv gegenüber dem rechnungsstellenden Unternehmen und oder dem jeweiligen Drittanbieter bestreiten. Die Klärung der Frage, ob eine Zahlungspflicht des Endnutzers besteht, ist in der Regel mit hohem Aufwand verbunden.

Derzeit bietet die Regelung in § 45d Absatz 3 TKG betroffenen Mobilfunkkunden die Möglichkeit, kostenlos eine sogenannte Drittanbietersperre einzurichten. Abrechnungen von Drittanbietern werden so generell unterbunden, was jedoch dazu führt, dass diese bequeme Abrechnungsmöglichkeit auch für seriöse und nützliche Dienste wie z. B. die mobile Buchung von Fahrkarten nicht mehr zur Verfügung steht. Eine selektive, auf einzelne Anbieter oder Branchen beschränkte Sperre wird zwar derzeit von einigen Mobilfunkanbietern freiwillig angeboten, einen gesetzlichen Anspruch darauf gibt es jedoch nicht.

Diesem Problem kommt die in § 45d Absatz 3 Satz 2 – neu – vorgeschlagene Regelung bei, indem sie die bestehende Regelung zur Drittanbietersperre um einen rechtsverbindlichen Anspruch Betroffener auf die Einrichtung einer selektiven Sperre für ausgewählte Anbieter oder Leistungen ergänzt. Kunden, die bisher

überhaupt keine Sperre eingerichtet hatten, weil ihnen eine selektive Sperrung bei ihrem Mobilfunkanbieter nicht oder nicht im gewünschten Umfang zur Verfügung stand und die nicht auf die Abrechnung einzelner Dienste verzichten wollten, werden so in die Lage versetzt, die Abbuchungsmöglichkeit erstmalig auf die von ihnen gewünschten Dienste zu beschränken. Kunden, die zuvor bereits eine pauschale oder auf freiwilliger Basis angebotene selektive Sperre eingerichtet hatten, erhalten einen Anspruch, ihre Auswahl kostenlos zu konkretisieren bzw. anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 45d Absatz 4 – neu –):

Zur weiteren Eindämmung von Kostenfallen bei der Mobilfunknutzung erscheint es außerdem geboten, Abbuchungen von Drittanbietern jedenfalls bei Verbraucherverträgen künftig nach dem Opt-in-Prinzip standardmäßig auszuschließen und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers in dem von ihm gewünschten Umfang zuzulassen. Hierzu sollte Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch ausdrückliche Erklärung eine Drittanbieterabbuchung pauschal oder selektiv für die von ihm bevorzugten Anbieter und Leistungsarten bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen. Eine spätere Änderung durch erneute Einrichtung einer vollständigen Sperre oder durch Sperrung weiterer Anbieter oder Leistungen soll jederzeit kostenlos möglich sein.

Zu Buchstabe c (§ 150 Absatz 16 – neu –):

Um Unannehmlichkeiten für Verbraucher im Rahmen bestehender Mobilfunkverträge auszuschließen, sollte das Opt-in-Prinzip nur für Neuverträge mit Verbrauchern zur Anwendung kommen. Der Wechsel vom bisherigen Opt-out-Prinzip des § 45d Absatz 3 TKG zur standardmäßigen Sperrung von Drittanbieterabrechnungen würde Mobilfunkanbieter verpflichten, die Abbuchung von Drittanbieterleistungen mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes unaufgefordert selbst bei denjenigen Verbrauchern zu deaktivieren, die diese Option bewusst für ausgewählte Dienste genutzt haben. Die Notwendigkeit zur Aufhebung von unerwünschten Sperren sowie die Wartezeit bis zum Wirksamwerden der Aufhebung wären mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Mobilfunkanbieter sowie erheblichen Unannehmlichkeiten für die betroffenen Verbraucher verbunden. Kunden laufender Verträge profitieren künftig von der Einführung eines Anspruchs auf eine kostenlose selektive Drittanbietersperre (vgl. Buchstabe b (§ 45d Absatz 3 Satz 2 – neu –)).

4. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 48 Überschrift, Absatz 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fernsehgeräten“ durch die Wörter „Fernseh- und Radiogeräten“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2019 muss jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene Hörfunkempfangsgerät, das den Programmnamen sowie programmbezogene Zusatzdienste anzeigen kann, zum Empfang digitaler Signale geeignet sein, die einer Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation entsprechen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 48 das Wort „Fernsehgeräten“ durch die Wörter „Fernseh- und Radiogeräten“ ersetzt.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, die Interoperabilität von Radiogeräten im europäischen Recht zu verankern. Da die Digitalisierung des Hörfunks in den Mitgliedstaaten unterschied-

lich fortgeschritten ist, gestaltet sich die Diskussion auf europäischer Ebene langwierig.

Um die Digitalisierung des Hörfunks in Deutschland zeitgemäß voranzutreiben, ist ein nationaler Vorstoß erforderlich, wofür das Telekommunikationsgesetz der richtige Ort ist. Endgerätehersteller sowie alle Marktteilnehmer, die Radiogeräte vermieten oder anderweitig zur Nutzung überlassen, sollen gesetzlich verpflichtet werden, nur solche Radioempfangsgeräte auf den Markt zu bringen, die auch den Empfang digitaler Signale ermöglichen.

Vorbild solcher Regelungen sind gesetzliche Vorgaben zur Interoperabilität von Fernsehgeräten. So lautet § 48 Absatz 1 TKG: „Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene analoge Fernsehgerät mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Diagonale 42 Zentimeter überschreitet, muss mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte ermöglicht“. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem § 5 Absatz 1 FÜG aus dem Jahr 1997.

Die Beschränkung auf den Empfang digitaler Signale, „die einer Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation entsprechen“ soll einerseits die notwendige Technologieneutralität wahren und andererseits die Einhaltung gewisser Mindestanforderungen gewährleisten.

Die Bezugnahme auf Radiogeräte, die den Programmnamen sowie programmbezogene Zusatzdienste anzeigen, dient im Interesse der Verhältnismäßigkeit dazu, einfachste Radioempfangsgeräte im Niedrigpreissegment von der Verpflichtung auszuschließen.

#### 5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 116 Satz 2 – neu – TKG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ werden die Wörter „sowie nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Soweit die Bundesnetzagentur Aufgaben und Befugnisse nach der Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 wahrnimmt und dabei Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nach § 2 Absatz 6 Satz 1 betroffen sind, ist das Benehmen mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle herzustellen.“

#### Begründung:

Die TSM-VO sieht vor, dass neben den nationalen Regulierungsbehörden auch „andere zuständige Behörden“ (Artikel 5 Absatz 4 TSM-VO) in den Mitgliedstaaten entsprechende Aufgaben übernehmen und insofern mit Rechten und Pflichten ausgestattet sein können.

Soweit nicht „andere zuständige Behörden“ mit Aufgaben nach der TSM-VO beauftragt sind, ist eine Benehmensherstellung mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle (z. B. den Landesmedienanstalten in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit diese betroffen sind) bei Aufgaben der Bundesnetzagentur nach der TSM-VO erforderlich. Das Gebot der Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nach § 2 Absatz 6 TKG allein wird dem verfassungsrechtlichen Auftrag und der Stellung der Länder nach Artikel 5 GG nicht gerecht.

Die Benehmensherstellung mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle ist auf die Sicherung der Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien gerichtet. Das Benehmen darf von der zuständigen Stelle auch nur zur Sicherung dieser in Länderzuständigkeit liegenden Belange verweigert werden. Die Länder können sich damit – ohne dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung begründet würde – in die Entscheidungsprozesse der Bundesnetzagentur, die von medienrechtlicher Bedeutung sind, mit einbringen.

Schon nach § 55 Absatz 5 Satz 3, § 57 Absatz 1 Satz 1, 6, § 58 Absatz 2 Satz 3, § 60 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und § 63 Absatz 1 Satz 4 TKG ist in Frequenzangelegenheiten das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen, sofern Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind. Würde es im Fall der Aufgaben in Netzneutralitätsangelegenheiten nicht zu einer Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes kommen, wären die Kompetenzen verkürzt, die den Ländern kraft Verfassungsrecht zustehen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 123 Absatz 2 Satz 3 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 123 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 arbeitet die Bundesnetzagentur, soweit Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nach § 2 Absatz 6 Satz 1 betroffen sind, mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle zusammen.“

Begründung:

Schon jetzt sieht § 123 Absatz 2 TKG eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesmedienanstalten sowie einen Informationsaustausch vor.

Neben den Aufgaben und Befugnissen, die sich aus dem TKG ergeben, wird die Aufgabenbeschreibung der Bundesnetzagentur in § 116 TKG-E um die Aufgaben zur Aufsicht und Durchführung nach Artikel 5 TSM-VO erweitert.

Zur Klarstellung sollte die Bundesnetzagentur auch bei der Umsetzung der TSM-VO ausdrücklich mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle (z. B. den Landesmedienanstalten, die sich wiederum mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abstimmen, soweit diese betroffen sind) zusammenarbeiten. Denn Tätigkeiten der Bundesnetzagentur können z. B. die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien insoweit betreffen, dass deren Gleichbehandlung bei der Weiterverbreitung über den Verbreitungsweg Internet betroffen ist.

Siehe im Übrigen hierzu auch die Ausführungen zu Ziffer 10 Buchstabe c und zu Ziffer 5.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 126 Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 4 § 126 Absatz 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Die Bundesnetzagentur hat, soweit Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nach § 2 Absatz 6 Satz 1 betroffen sind, die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Stelle hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen. Auf Antrag der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle prüft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen.“

Begründung:

Die Bundesnetzagentur hat bereits jetzt nach § 27 Absatz 3 TKG bei der Entgeltregulierung, soweit Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nach § 2 Absatz 6 Satz 1 betroffen sind, die zuständige Stelle – dort die Landesmedienanstalt – hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen und auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen zu prüfen.

Auf der Grundlage von Artikel 5 GG ist es materiell- und verfahrensrechtlich erforderlich, die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien nicht bloß bei der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und der Entgeltregulierung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und bei der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs sowie bei der Unterstützung und Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sind die medienrechtlichen Belange in der Zuständigkeit der Län-

der mit einzubeziehen. Von Verfassung wegen beziehen sich diese Belange, für welche die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, nicht nur auf den Rundfunk im technischen Sinne, der einfachgesetzlich als Hörfunk und Fernsehen definiert ist, sondern auch auf solche Telemedien, die den Schutz des Artikels 5 GG genießen.

Deshalb soll die Bundesnetzagentur in solchen Fällen die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Stelle informieren und beteiligen, damit diese ihrer Aufgabe zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachkommen können.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 127 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 127 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und aus der Verordnung (EU) 2015/2120“ einzufügen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung von Satz 1 sieht nur eine Auskunftspflicht der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten bezüglich ihrer Rechte und Pflichten vor, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergeben.

Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Diensteanbieter ergeben sich nicht nur aus dem TKG, sondern auch aus der TSM-VO, die als unmittelbares Recht seit dem 1. April 2016 in Deutschland gilt.

9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 149 Absatz 1b Nummer 01 – neu – und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TKG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist in § 149 Absatz 1b vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. entgegen Artikel 3 Absatz 2 durch eine oder mehrere Vereinbarungen mit einem oder mehreren Endnutzern über die gewerblichen und/oder technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit und/oder durch eine Geschäftspraxis die Ausübung der Rechte der Endnutzer, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, einschränkt.“

b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist vor der Angabe „1 und 3“ die Angabe „01,“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist insofern unvollständig, als gegenüber der TSM-VO (EU 2015/2120 vom 25.11.2015) nicht alle Verstöße gegen die Netzneutralität als sanktionierbare Tatbestände erfasst werden. Die im Referentenentwurf noch vorhandene Sanktionierung von Verstößen gegen das in Artikel 3 Absatz 2 TSM-VO geregelte sogenannte „Zero Rating“ wurde im Regierungsentwurf gestrichen.

Bei „Zero-Rating“ setzt ein Internetzugangsdiensteanbieter den Preis für den Datenverkehr einer bestimmten Anwendung oder Anwendungsklasse auf Null. Die Nutzung dieser Anwendung oder Anwendungsklasse wird auch nicht auf das Inklusivvolumen des Internetzugangsdienstes angerechnet. Zero-Rating liegt also vor, wenn der Internetzugangsdiensteanbieter dem Nutzer beispielsweise keine Kosten für Daten in Rechnung stellt, mit denen dieser auf eine bestimmte Musikstreaming-Anwendung oder alle Musikstreaming-Anwendungen zugreift. Hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung wird in den Leitlinien zu BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) davon ausgegangen, dass es sich bei Zero-Rating um eine der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung genannten Geschäftspraktiken handelt. Es gibt verschiedene Arten von Zero-Rating, von denen einige problematischer sind als andere. In den

Leitlinien von BEREC wird erläutert, dass einige Praktiken eindeutig verboten sind – nämlich diejenigen, bei denen nach Erreichen des Inklusivvolumens alle Anwendungen blockiert oder gedrosselt werden außer den Anwendungen mit Zero-Rating. Bei anderen ist die Sachlage weniger eindeutig; diese sind von den nationalen Regulierungsbehörden anhand einer Reihe von Kriterien, die in den Leitlinien aufgeführt sind, zu bewerten.

Ohne entsprechende Sanktionierung läuft dieses Verbot ins Leere.

Zu Buchstabe b:

Diese Änderung ist erforderlich, um die neu eingebrachte Nummer 01 zur Sanktionierung des Zero Ratings mit einer Geldbuße zu belegen (maximal 500 000 Euro). Dies war entsprechend ebenfalls im Referentenentwurf vorgesehen.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes einzelne Vorgaben der seit April 2016 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsregion geltenden Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union („TSM-VO“) zum Schutz der Endnutzer und zur Sicherung der Netzneutralität umgesetzt werden.

Der Bundesrat unterstützt die im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs zu den Bestimmungen zur Netzneutralität dokumentierten Ziele der Gleichbehandlung des Datenverkehrs, der Diskriminierungsfreiheit beim Zugang zu und dem Angebot von Informationen, Inhalten, Diensten und Anwendungen, des angemessenen Verkehrsmanagements und der Transparenz für Endnutzer.

- b) Er sieht den allgemeinen Teil der Begründung zu den Bestimmungen zur Netzneutralität dahingehend kritisch, dass diese nicht nur Voraussetzung für Innovation und einen funktionierenden Wettbewerb ist, sondern auch elementare Grundlage für die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und ein hohes Verbraucherschutzniveau in der digitalen Welt.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, dass sich das Internet zunehmend zu einem maßgeblichen Medium und Faktor der Meinungsbildung entwickelt hat. Damit kann sowohl der Zugang zum Internet als solches als auch der Zugang zu und das Angebot von über das Internet verbreiteten Inhalten, Anwendungen und Diensten im besonderen Maße Einfluss auf die Demokratie bzw. die freiheitlich-demokratische Grundordnung haben.

- c) Er stellt hierzu fest, dass der Gesetzentwurf Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde im Sinne der TSM-VO trifft, ohne die Landesmedienanstalten zu berücksichtigen, mit denen die Bundesnetzagentur schon jetzt nach § 123 Absatz 2 TKG zusammenarbeitet und an die sie Erkenntnisse übermittelt.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länder mit der Durchführung der aus Artikel 5 GG folgenden Aufgaben der Analyse und Überwachung von Konzentrationstendenzen auf Medienanbieterseite und bei der Wahrung der Vielfalt von medialen Angeboten im Rundfunk und vergleichbaren Telemedienangeboten unabhängig vom Verbreitungsweg die Landesmedienanstalten beauftragt haben. Nach Ansicht des Bundesrates sollte daher auch ausdrücklich die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle (z. B. den Landesmedienanstalten in Konsultation mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit diese betroffen sind) bei medienrelevanten Aufgaben nach der TSM-VO geregelt werden, um der Gefährdung von Meinungs- und Inhaltevielfalt frühzeitig entgegenzuwirken.

- d) Des Weiteren hält er eine Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für erforderlich, dass mit der Bezeichnung „Teilnehmer“ in § 47a Absatz 1 TKG auch die vom Geltungsbereich der TSM-VO erfassten „Endnutzer“ gemeint sind. Darauf scheint auch die – allerdings in diesem Zusammenhang

systemfremde – Formulierung „Verbraucher“ in der Einzelbegründung zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 47a Absatz 1 Nummer 3 TKG-E) abzustellen.

In der TSM-VO werden die Rechte von „Endnutzern“ festgelegt (Artikel 1 Absatz 1 TSM-VO). Bezüglich der Begriffsbestimmungen verweist Artikel 2 Satz 1 TSM-VO auf Artikel 2 der Universaldienste-Richtlinie 2002/12/EG. Diese wiederum definiert sowohl „Teilnehmer“ in Artikel 2 Buchstabe k, als auch „Endnutzer“ in Buchstabe n. Dies kann zu Missverständnissen bei der Auslegung von § 47a Absatz 1 Nummer 3 TKG-E hinsichtlich der erfassten Rechteinhaber führen.

#### 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen Dritter die gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung der Identität der Drittanbieter zu verschärfen.

Soweit ein Telekommunikationsunternehmen eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss es nach derzeitiger Rechtslage (§ 45p Telekommunikationsgesetz) lediglich seinen Kundinnen und Kunden auf Verlangen unverzüglich und kostenfrei die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten (bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland) zur Verfügung stellen. Inwieweit nach der derzeitigen Rechtsgrundlage im Einzelfall eine ausreichende Identitätsprüfung der Drittanbieter durch die Telekommunikationsunternehmen stattfindet, ist fraglich.

Analog zu den Anforderungen im De-Mail-Gesetz an die Feststellung der Identität von natürlichen und juristischen Personen bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos sollten die Anforderungen an die Legitimation von Drittanbietern gegenüber den Rechnung stellenden Telekommunikationsunternehmen verschärft werden. Damit könnten unseriöse Geschäftsmodelle leichter verfolgt und abgestellt werden. So schreibt § 3 De-Mail-Gesetz grundsätzlich vor, dass die Identifizierung von natürlichen Personen anhand eines gültigen Ausweisdokuments und bei juristischen Personen anhand des Auszugs aus dem Handelsregister o. ä. durchzuführen ist.

### Anlage 3

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

##### **Zu 1. Zur Eingangsformel**

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz, nicht an. Der Gesetzentwurf ist nicht zustimmungsbedürftig. Er enthält keine Regelung zum Universaldienst im Sinne von Art. 87f GG, hat keine Auswirkungen auf die Finanzen der Länder und greift auch nicht in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder ein. Soweit der Bundesrat meint, das Gesetz sei zustimmungsbedürftig, weil der Bund in Länderzuständigkeiten im Hinblick auf den Rundfunk und vergleichbare Telemedien eingreife, so ist dem nicht zu folgen. Der Gesetzentwurf regelt Belange der Telekommunikation innerhalb der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes. Es trifft zu dass das TKG vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) nach Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig war, jedoch nur im Hinblick auf die den Universaldienst betreffenden Bestimmungen. Auch das zweite Gesetz zur Änderungen des TKG enthielt Regelungen zum Universaldienst und war daher nach Art. 87f Absatz 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig.

##### **Zu 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 41a TKG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, § 41a TKG beizubehalten, ab. § 41a TKG, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Netzneutralität zu treffen, erübrigt sich angesichts der europäischen Vorgaben. Er ist daher zu streichen. Soweit die Auffassung besteht, dass diese Vorgaben nicht ausreichend konkret seien, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, so wird damit gleichwohl nicht die Möglichkeit eröffnet, eine solche Konkretisierung auf nationaler Ebene vorzunehmen. Solche einzelstaatlichen Regelungen würden dem Harmonisierungsziel der Verordnung (EU) 2015/2120 zuwiderlaufen. Die Frage der Netzneutralität ist mit der Verordnung und den vorliegenden GEREK-Leitlinien europäisch einheitlich geregelt. Es besteht kein Raum mehr für eine nationale Regelung, wie sie § 41a TKG eröffnet. Sofern Bedarf für eine Konkretisierung der Bestimmungen besteht, muss diese auf EU-Ebene erfolgen. Soweit im Übrigen bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu gewährleisten ist, dass die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien berücksichtigt werden, trägt § 2 Abs. 6 TKG dem hinreichend Rechnung. Insofern ist auch die erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen bereits vorgegeben.

##### **Zu 3. (Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 – neu –), Nummer 1b – neu – (§ 45d Absatz 3 Satz 2 – neu –, Absatz 4 – neu –), Nummer 7 – neu – (§ 150 Absatz 16 – neu –)**

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

##### **Zu 4. (Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 48 Überschrift, Absatz 4 – neu – TKG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es soll über eine Änderung des § 48 TKG erreicht werden, dass höherwertige Radioempfangsgeräte ab 2019 nur noch gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale geeignet sind. § 48 TKG beruht auf einer Anforderung der Universaldiensterichtlinie (RL 2002/22/EG, Art. 24). Diese bezieht sich auf die Interoperabilität von Fernsehgeräten. Eine entsprechende EU-Vorgabe für Radiogeräte besteht nicht. Zu beachten ist auch, dass drahtlose Radios unter die Richtlinie 2014/53/EU zur Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt fallen, nachdem reine Empfangsan-



lagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind bislang von den Bestimmungen der Vorläuferrichtlinie ausgenommen waren. Die Richtlinie enthält die grundlegenden Anforderungen, die die Anlagen erfüllen müssen, um auf dem Markt bereitgestellt werden zu können. Angesichts der bereits zu beachtenden umfangreichen Anforderungen steht die Bundesregierung weitergehenden Regelungen zurückhaltend gegenüber.

**Zu 5. (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 116 Satz 2 – neu – TKG))**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter a) zu.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter b) ab. Der Bundesrat will über die Änderung des § 116 TKG erreichen, dass sich die Bundesnetzagentur mit den zuständigen Landesstellen ins Benehmen setzt, wenn bei der Wahrnehmung der Aufgaben Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien betroffen sind. § 116 TKG regelt allgemein die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur und bestimmt, dass sich diese nach dem TKG und eben nach der TSM-Verordnung richten. Nach § 2 Abs. 6 TKG muss die Bundesnetzagentur die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien berücksichtigen. Damit ist auch klargestellt, dass die Bundesnetzagentur mit den zuständigen Landesstellen zusammenarbeiten muss. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass diese Zusammenarbeit unzureichend funktioniert. Deshalb besteht kein Anlass, stärkere Beteiligungsrechte als bisher zu verankern.

**Zu 6. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 123 Absatz 2 Satz 3 – neu – TKG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 126 Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu – TKG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Danach soll die Bundesnetzagentur nach § 126 TKG die zuständigen Landesstellen informieren und an eingeleiteten Verfahren gegen TK-Anbieter beteiligen, sowie auf Antrag einer zuständigen Landesstelle die Einleitung eines Verfahrens prüfen. Die Bundesnetzagentur arbeitet nach § 123 Abs. 2 TKG mit den Landesmedienanstalten zusammen. Dazu gehört, dass die Bundesnetzagentur die Landesstellen ggfs. informiert und dass die Landesstellen auch anregen können, die Einleitung eines Verfahrens zu prüfen. Insofern besteht kein Regelungsbedarf.

**Zu 8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 127 Absatz 1 Satz 1 TKG)**

Die Bundesregierung schließt sich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung an.

**Zu 9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 149 Absatz 1b Nummer 01 – neu – und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TKG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates geht davon aus, dass Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 unzureichend sanktioniert sei. Dies trifft nicht zu. Die Sanktionierung erfolgt über § 149 Abs. 1b Nr. 3, wenn jemand einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur zuwiderhandelt. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung ist, wie auch andere Bestimmungen der Verordnung, nicht ausreichend klar formuliert, um ihn unmittelbar bewehren zu können. Insofern reicht es aber aus und ist aus Sicht der Bundesregierung auch viel effizienter und rechtssicherer, wenn zunächst die Bundesnetzagentur entsprechende Anordnungen zur Korrektur trifft, deren Nichtbefolgung sanktioniert wird.

**Zu 10. (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Zu a)-c) Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie verweist auf § 2 Abs. 6 TKG, wonach bei der Regulierung die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhän-

gig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen sind und die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt bleiben. Insofern ist die erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen bereits hinreichend vorgegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt vordringlich darauf ab, notwendige Anpassungen der Bestimmungen des TKG an die Verordnung (EU) 2015/2120 vorzunehmen. Dabei geht es um die Einführung von Sanktionen sowie die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur auf die Bestimmungen der Verordnung. Weitergehende Fragestellungen sollten in diesem Gesetzgebungsverfahren außen vor bleiben. Die Bundesregierung verweist hier auf die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung des TK-Rechtsrahmens, deren Beratungen gerade anlaufen. Sie verweist weiterhin auf den vom Bundesrat für Herbst 2016 angeforderten und noch vorzulegenden Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Anpassung des Rechtsrahmens an das Zeitalter der Digitalisierung im Telekommunikationsbereich (BR-Drs. 88/16).

Zu d) Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Sie verweist darauf, dass die Verordnung zwar in Art. 3 die Rechte der Endnutzer bestimmt. Der neue § 47a Abs. 1 Nr. 3 TKG bezieht sich jedoch auf die Pflichten nach Art. 4 der Verordnung. Diese Pflichten beziehen sich auf die Einhaltung von Transparenzpflichten in Verträgen über Internetzugangsdienste. Verträge kommen mit Teilnehmern zustande. Es ist nicht angebracht, die Anforderung der Transparenzpflichten auf alle Endnutzer auszuweiten und ginge über eine Klarstellung hinaus.

#### **Zu 11. (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Die Bundesregierung prüft, welche weiteren Regelungen vorgesehen werden sollen, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv gegen unberechtigte Abrechnungen von Leistungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung zu schützen.



